



Landesverband Westfalen

Bezirk Siegen-Wittgenstein

Ortsgruppe Weidenau e.V.

1. Vorsitzender

Volker Pletz

Attenbach 12

57223 Kreuztal

Telefon: 02732-82556

Telefax: 0271-77349739

E-Mail: vs@weidenau.dlrg.de

Internet: www.weidenau.dlrg.de

Kreuztal, den 5.12.2018

An alle Mitglieder

Zu TOP 14 der Mitgliederversammlung am 15.02.2019:

Satzungsänderung

Hallo DLRG Weidenau,

für die Mitgliederversammlung 2019 legt der Vorstand euch einstimmig Vorschläge zu Satzungsänderungen vor. Zur Begründung der Satzungsänderungen habe ich am 25.4.2018 in der Vorstandssitzung angeführt, dass wir in der bisherigen Praxis mittlerweile die doch recht große Zahl an Vorstandsämtern als hinderlich und zeitraubend empfunden haben und es nicht damit zu rechnen ist, dass wir einen Arzt für die Vorstandsarbeit gewinnen können; wenn doch, könnte die MV ihn als einen der Beisitzer berufen. Außerdem braucht die Anfertigung des Protokolls der MV doch einige Zeit, gerade wenn ein Protokollant einmal verhindert ist.

Die Satzungsänderungen bestehen aus dem Vorschlag des OG-Vorstandes und aus der Anforderung des Registergerichts.

Hinweise: In der linken Spalte steht die gültige Satzung von 2017, Änderungsvorschläge, die in der rechten Spalte aufgeführt sind, sind in der linken Spalte **fett+rot** gedruckt. Die **grünen Passagen** in der rechten Spalte sind neu.

Satzung 2017	Geplante Neufassung 2019
§ 19 Abstimmung und Wahlen (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Abs. 2, a, b, c, d, e, h, i, j werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum ihrer jeweiligen Amtszeit gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24.	§ 19 Abstimmung und Wahlen (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Abs. 2, a, b, c, d, e, h, i, werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum ihrer jeweiligen Amtszeit gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24.

Satzung 2017	Geplante Neufassung 2019
<p>Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Weidenau e. V. und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt jährlich wechselnd. Es werden gleichzeitig gewählt: Der Vorsitzende (a), der Technische Leiter (d), der Schatzmeister (h), der Ortsgruppenarzt (i) und ein Beisitzer (j1) und jährlich versetzt der stellv. Vorsitzende (b), der Geschäftsführer (c) und der stellvertr. techn. Leiter (e) und den anderen Beisitzer (j2).</p>	<p>Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Weidenau e. V. und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt jährlich wechselnd. Es werden gleichzeitig gewählt: Der Vorsitzende (a), der Technische Leiter (d), der Schatzmeister (h) und ein Beisitzer (i1) und jährlich versetzt der stellv. Vorsitzende (b), der Geschäftsführer (c) und der stellvertr. techn. Leiter (e) und der andere Beisitzer (i2).</p>
<p>§ 21 Ortsgruppenvorstand</p> <p>(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:</p> <p>a) der Vorsitzende b) der stellv. Vorsitzende c) der Geschäftsführer d) der Technische Leiter e) der stellv. Technische Leiter f) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend g) der stellv. Vorsitzende der Ortsgruppenjugend h) der Schatzmeister i) der Ortsgruppenarzt j) bis zu zwei Beisitzer, denen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter ihrer Mitwirkung Aufgabenbereiche zugewiesen werden können.</p> <p>(3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.</p> <p>(4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und sein Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.</p> <p>5) Die Ämter zu Buchstabe i, j können je einen Stellvertreter haben. Die Entscheidung trifft für jedes Amt die Mitgliederversammlung durch Wahl eines entsprechenden Bewerbers.</p> <p>(6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe i, j der Stellvertreter das Stimmrecht wahr.</p>	<p>§ 21 Ortsgruppenvorstand</p> <p>(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:</p> <p>a) der Vorsitzende b) der stellv. Vorsitzende c) der Geschäftsführer d) der Technische Leiter e) der stellv. Technische Leiter f) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend g) der stellv. Vorsitzende der Ortsgruppenjugend h) der Schatzmeister</p> <p>i) bis zu zwei Beisitzer, denen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter ihrer Mitwirkung Aufgabenbereiche zugewiesen werden können.</p> <p>(3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.</p> <p>(4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und sein Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.</p>
<p>§ 45 Übergangsbestimmungen</p> <p>Abweichend von den Bestimmungen des § 44 erfolgen die Wahlen während der ersten Mitgliederversammlung 2017 bereits nach dieser Satzung.</p> <p>Dabei sind die Vorstandsmitglieder a, d, h, e, i, j und die Stellvertreter zu i und j zu wählen (§ 19 (2)).</p> <p>Die Ämter „b“ und „e“ jedoch nur für ein Jahr.</p>	<p>§ 45 Übergangsbestimmungen</p> <p>Auf der ersten Mitgliederversammlung 2019 werden nach dieser Satzungsänderung gewählt: Der Vorsitzende (a), der Technische Leiter (d), der Schatzmeister (h) und ein Beisitzer (i1).</p> <p>Der stellv. Vorsitzende (b), der Geschäftsführer (c) und der stellvertr. techn. Leiter (e) und der andere Beisitzer (i2) gemäß § 21 (2) sind schon auf der Mitgliederversammlung 2018 für zwei Jahre gewählt worden.</p>
<p>§ 44 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung löst die am 7.8. 1991 auf der Mitgliederversammlung in Siegen beschlossene Satzung in der Fassung vom 25.3. 1995 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 44 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung löst die am 5.10.2016 auf der Mitgliederversammlung in Siegen beschlossene Satzung in der Fassung vom 20.1.2017 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>

Satzung 2017	Geplante Neufassung 2019
<p>§ 20 Protokoll</p> <p>(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb vier Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle oder im von der OG genutzten Bad zu den Übungszeiten einsehbar. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen vier Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.</p> <p>(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb zwölf Wochen nach Tagungsende in Textform bei der Geschäftsstelle geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.</p>	<p>§ 20 Protokoll</p> <p>(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Das Protokoll ist spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle oder im von der OG genutzten Bad zu den Übungszeiten einsehbar. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen sechs Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.</p> <p>(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb vierzehn Wochen nach Tagungsende in Textform bei der Geschäftsstelle geltend zu machen. Das Datum des Fristenendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.</p>

Im Zuge der Anfrage an das Vereinsregister zur Genehmigungsfähigkeit hat der zuständige Rechtspfleger eine redaktionelle Änderung gewünscht, nämlich den Hinweis „**Weglassung in Textform**“:

Satzung 2017	Geplante Neufassung 2019
<p>§ 15 Ladungsfrist</p> <p>Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung geschieht durch Aushang im von der Ortsgruppe Weidenau e. V. genutzten Bad, durch Ausgabe von Einladungen mit Tagesordnung in diesem Bad und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ortsgruppe Weidenau e. V..</p>	<p>§ 15 Ladungsfrist</p> <p>Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung geschieht durch Aushang im von der Ortsgruppe Weidenau e. V. genutzten Bad, durch Ausgabe von Einladungen mit Tagesordnung in diesem Bad und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ortsgruppe Weidenau e. V..</p>

Der Vorstand bittet euch nun, diesen Satzungsänderungen zuzustimmen bzw. die gewünschte Änderung des Rechtspflegers zur Kenntnis zu nehmen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Der Vorstand der DLRG Weidenau e. V.